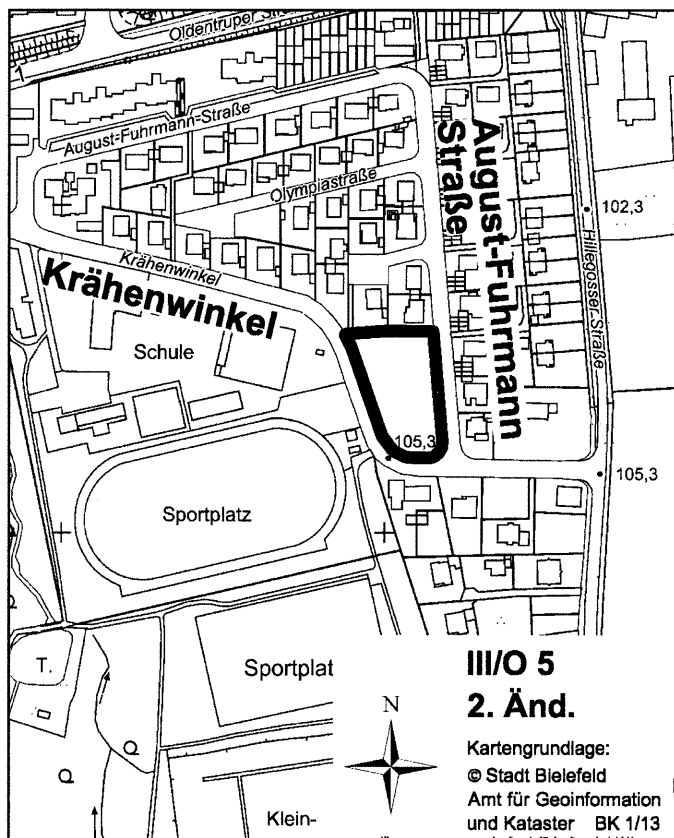


Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.04.2014 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. III/O 5 „Krähenwinkel“** für eine Teilfläche nördlich und östlich der Straße Krähenwinkel und westlich der August-Fuhrmann-Straße – Stadtbezirk Heepen – zu ändern (**2. Änderung**). Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB anzuwenden und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

1. Um einer ungünstigen Verkehrsentwicklung im Wohnquartier entgegenzuwirken, ist die Anzahl der Wohneinheiten im Bereich der Einzelhausbebauung auf max. 2 Wohneinheiten und im Bereich der Doppelhausbebauung auf max. 1 Wohneinheit zu begrenzen.
2. Der Bebauungsplan Nr. III / O 5 „Krähenwinkel“ für eine Teilfläche nördlich und östlich der Straße Krähenwinkel und westlich der August-Fuhrmann-Straße ist gemäß §§ 1 (8), 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) unter Berücksichtigung der Ziff. 1 des Beschlusses zu ändern. Für die genauen Grenzen des Änderungsgebietes ist die im Abgrenzungsplan vorgenommene Abgrenzung verbindlich.
3. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III / O 5 „Krähenwinkel“ soll als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a BauGB darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB erfolgt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB ist auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke durchzuführen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Der Änderungsbeschluss, der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung werden hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1, 13a Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird wie folgt durchgeführt:

1. Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung können

vom 26.05. bis einschließlich 13. Juni 2014

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92, Hochparterre, Zimmer 41, 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr eingesehen werden. Ergänzend können die Unterlagen auch im Bezirksamt Heepen, Salzufler Straße 13, 33719 Bielefeld, Zimmer 19, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) und im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

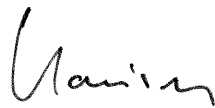
2. Die öffentliche Unterrichtung – Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung – erfolgt am

**Donnerstag, 5. Juni 2014, 18.00 Uhr, in der Aula der
Hauptschule Oldentrup, Krähenwinkel 6, 33719 Bielefeld.**

Die Verwaltung wird bei diesem Unterrichts- und Erörterungstermin die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erläutern und zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung nehmen.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Unterlagen einzusehen und an dem vorgenannten Termin teilzunehmen.

Bielefeld, den 20.05.2014



Clausen
Oberbürgermeister